

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Landesplanungsgesetz

A) Problem

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) wurde zuletzt 1997 - insbesondere in den Vorschriften über die Regionalplanung - durch das (Erste) Verwaltungsreformgesetz grundlegend gestrafft und neu strukturiert. Der Bayerische Ministerpräsident kündigte in seiner Regierungserklärung vom 6. November 2003 an, dass im Rahmen der Reform der Landesentwicklung u.a. das Bayerische Landesplanungsgesetz überarbeitet und hierbei insbesondere die Regionalplanung vereinfacht wird. In diesem Zusammenhang ist das BayLplG dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) anzupassen, das verbindliche Vorgaben für die Länder enthält. Darüber hinaus sind die sich aus der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ergebenden zusätzlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des ROG im Landesrecht zu verankern.

B) Lösung

Im künftigen BayLplG werden die Instrumente der Landesplanung nochmals gestrafft und die Verfahren weiter vereinfacht und beschleunigt. Schwerpunkte der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sind u.a.:

- Verzicht auf das Instrument der fachlichen Programme und Pläne
- Stärkung der Kompetenzen der Planungsausschüsse der Regionalen Planungsverbände bei gleichzeitig gestaffelter Verringerung der Obergrenze der Mitgliederzahl
- Wegfall der regionalen Planungsbeiräte
- Konzentration der Inhalte der Regionalpläne auf die Schwerpunkte Siedlungswesen, Verkehr, Wirtschaft, Sozialwesen und Kultur sowie Freiraumsicherung
- Verkürzung der Abschlussfrist bei Raumordnungsverfahren auf regelmäßig drei Monate.

Im Rahmen der Anpassung an das ROG sind die zwingend vorgeschriebenen weiteren Instrumente der Raumordnung im BayLplG zu normieren wie etwa die Planerhaltung und das Zielabweichungsverfahren. Der Gesetzentwurf ergänzt, verdeutlicht oder akzentuiert darüber hinaus wichtige bayerische Anliegen im Verhältnis zum Bundesrecht. Die Anforderungen der EG-Richtlinie 2001/42/EG an die Ausarbeitung und Aufstellung von Raumordnungsplänen werden nach Maßgabe des ROG in dem lediglich unbedingt notwendigen Umfang im Rahmen der Novellierung des BayLplG umgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG bedeutet wegen der zusätzlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Fortschreibung der Raumordnungspläne und führt deshalb zu Mehrkosten beim Staat; deren Höhe ist jedoch nicht bezifferbar, da der Mehraufwand von Inhalt und Häufigkeit der Fortschreibungen abhängig ist.

Die zahlreichen Maßnahmen zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bewirken eine, quantitativ allerdings nicht abschätzbare, Entlastung des Staates und der Kommunen, deren planerischer Freiraum gestärkt wird, sowie der Wirtschaft, deren Vorhaben einer geringeren Dichte landesplanerischer Vorgaben unterliegen und in kürzerer Zeit landesplanerisch überprüft werden. Für die Bürger ist der Gesetzentwurf kostenneutral.

Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf zu Kostenentlastungen führen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)¹⁾

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
- Art. 2 Grundsätze der Raumordnung
- Art. 3 Ziele der Raumordnung

2. Abschnitt

Organisation der Landesplanung

- Art. 4 Landesplanungsbehörden
- Art. 5 Regionale Planungsverbände
- Art. 6 Verbandssatzung
- Art. 7 Organe der Regionalen Planungsverbände
- Art. 8 Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Art. 9 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände
- Art. 10 Landesplanungsbeirat

3. Abschnitt

Raumordnungspläne

- Art. 11 Grundlagen
- Art. 12 Umweltbericht
- Art. 13 Anhörungsverfahren
- Art. 14 Abwägung
- Art. 15 Bekanntgabe
- Art. 16 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 17 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

- Art. 18 Inhalt der Regionalpläne
- Art. 19 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne
- Art. 20 Planerhaltung

4. Abschnitt

Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 21 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
- Art. 22 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
- Art. 23 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- Art. 24 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 25 Verwirklichung der Landesplanung

5. Abschnitt

Datengrundlagen und Überwachung

- Art. 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 27 Raumbewachung
- Art. 28 Unterrichtung des Landtags

6. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

- Art. 29 Zielabweichungsverfahren
- Art. 30 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden
- Art. 31 Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
- Art. 32 Verwaltungskosten

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- Art. 33 Änderungen anderer Gesetze
- Art. 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl EG Nr. L 197 S. 30).

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Aufgabe und Instrumente der Landesplanung

(1) ¹Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes (ROG) und dieses Gesetzes den Gesamttraum Bayerns und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. ²Dabei sind gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind

1. zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

(3) Landesplanung ist Aufgabe des Staates.

Art. 2

Grundsätze der Raumordnung

Für die Landesplanung gelten neben den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG folgende weitere Grundsätze:

1. Der geographischen Lage Bayerns im Bundesgebiet und im europäischen Raum ist Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen und natürlichen Gegebenheiten aller Landesteile zu berücksichtigen.
2. Gebiete, zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, die den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, werden zu Regionen zusammengefasst.
3. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eines bestimmten Einzugsbereichs eignen, können durch das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne als Zentrale Orte bestimmt werden. Sie sollen nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunktspflichten eingestuft werden und so über das ganze Staatsgebiet verteilt sein, dass möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erreicht werden können. Zentrale Orte sind nach Maßgabe ihrer Aufgaben besonders zu fördern.
4. Überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Kultur, insbesondere der Bildung und des Sports, ferner der Verwaltung und Rechtspflege sollen der Bevölkerung in angemessener Entfernung und möglichst in geeigneten Zentralen Orten oder in deren Nähe zugänglich sein. Die Erfordernisse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsorganisation sind zu beachten.

5. Auf eine sinnvolle überörtliche Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten ist hinzuwirken.
6. Zur Ordnung in Verdichtungsräumen und zur grenzüberschreitenden Entwicklung sind bei Bedarf Entwicklungsachsen festzulegen.
7. Günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Wirtschaft und für die Schaffung und Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind anzustreben.
8. Verkehrsanlagen und Verkehrsbedienungen sollen so geplant werden, dass sie leistungsfähige Verbindungen gewährleisten. Ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, den Erfordernissen einer raschen, preisgünstigen und sicheren Verkehrsbedienungen entsprechendes Zusammenwirken der Verkehrsträger ist anzustreben. Zentrale Orte und Erholungsgebiete sollen leicht erreichbar sein, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
9. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass
 - a) die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt und den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird,
 - b) die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und die Belange eines geordneten Wasserhaushalts in der Landschaft berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte, die Reinhaltung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der Hochwasserschutz,
 - c) die Erfordernisse der überörtlichen Abfallentsorgung beachtet werden.
10. Die natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sind zu verbessern. Vorhaben, die der Strukturverbesserung in der Landwirtschaft dienen, sind besonders zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden auch künftig als Kulturlandschaft erhalten bleibt.
11. Der Standort von Anlagen, die Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung oder schädliche Strahlung verursachen oder die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer nachteilig beeinflussen können, soll so gewählt werden, dass Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Wohn-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete sowie andere besonders schützenswerte Räume und für Flächen, die gegenwärtig oder voraussichtlich künftig der Wasserversorgung dienen. Geplante Anlagen sollen nach Möglichkeit in geeigneten Gebieten zusammengefasst werden. Auf die durch bestehende Anlagen verursachten Einwirkungen soll bei Maßnahmen des Siedlungswezens Rücksicht genommen werden.

12. Die Landschaft und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen nicht nachteilig verändert werden. Unvermeidbare wesentliche Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglichst auszugleichen. Wälder sollen nach Lage, Ausdehnung und Art so erhalten werden, dass sie Klima und Wasserhaushalt günstig beeinflussen, die natürlichen Schutzaufgaben des Waldes erfüllen und der Bevölkerung in ausreichendem Maß als Erholungsgebiete zur Verfügung stehen. Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart und Naturdenkmale sind möglichst unberührt zu erhalten und zu schützen. Der Zugang zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist der Allgemeinheit freizuhalten und erforderlichenfalls zu eröffnen. Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.
13. Geeignete Gebiete, insbesondere in der Nähe größerer Siedlungseinheiten, sollen als Erholungsgebiete erhalten, geschaffen und ausgestaltet werden.
14. Auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen soll hingewirkt werden.
15. Kennzeichnende Ortsbilder sollen erhalten werden.

Art. 3 Ziele der Raumordnung

- (1) ¹Ziele der Raumordnung sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbare Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung von deren Trägern abschließend abgewogen sind. ²Sie werden in den Raumordnungsplänen festgelegt.
- (2) ¹Ziele der Raumordnung werden in textlicher oder zeichnerischer Form dargestellt. ²Textliche Ziele werden grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert. ³In den Raumordnungsplänen sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.
- (3) Ziele der Raumordnung können raumordnerische Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Fachplanung sowie für raumbedeutsame Einzelvorhaben (projektbezogene Ziele) zum Gegenstand haben.

2. Abschnitt Organisation der Landesplanung

Art. 4 Landesplanungsbehörden

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde, die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als untere Landesplanungsbehörden.

Art. 5 Regionale Planungsverbände

- (1) ¹Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stimmen sie die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung ab. ³Sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- (2) ¹Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. ²Sie entstehen in allen Regionen mit dem In-Kraft-Treten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 16 Abs. 2 Nr. 1. ³Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört. ⁴Weitere juristische Personen sowie natürliche Personen können nicht Mitglieder der Regionalen Planungsverbände sein.
- (3) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.
- (4) ¹Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. ²So weit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. ³Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

Art. 6 Verbandssatzung

- (1) ¹Die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsverbände werden durch die Verbandssatzung geregelt. ²Die Verbandssatzung muss die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben und die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen.
- (2) ¹Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. ²Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- (3) ¹Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn von ihr aus rechtlichen Gründen geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. ²Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung zum Inhalt der Verbandssatzung darzulegen.

Art. 7**Organe der Regionalen Planungsverbände**

(1) Organe der Regionalen Planungsverbände sind ausschließlich die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

(2) ¹In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertretungen stimmberechtigt. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. ³Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält. ⁴Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ⁵Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. ⁶Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁷Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. ⁸In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. ⁹Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretungen,
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung,
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

(4) ¹Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden Vertretungen der Verbandsmitglieder in folgender Zahl an:

Bei Regionalen Planungsverbänden mit

1. bis zu 80 Mitgliedern höchstens 12,
2. mehr als 80 bis zu 120 Mitgliedern höchstens 18,
3. mehr als 120 bis zu 160 Mitgliedern höchstens 24,
4. mehr als 160 Mitgliedern höchstens 30.

²Er setzt sich aus Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ³Die Vertretungen der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,

2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG.

Art. 8**Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände**

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde und die zuständige Regierung können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertretungen können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Art. 9**Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände**

¹Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 10**Landesplanungsbeirat**

(1) ¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht unter dem Vorsitz des Staatsministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ein Landesplanungsbeirat. ²Der Vorsitzende beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. ³Der Vorsitzende kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) ¹Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. ²Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 1 Satz 2, die Rechtsstellung der Mitglieder und die Entschädigung der Sachverständigen, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung.

3. Abschnitt Raumordnungspläne

Art. 11 Grundlagen

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind nach Maßgabe der Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 ROG und des Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 3 ROG für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum für das Staatsgebiet durch das Landesentwicklungsprogramm und für die Regionen durch die Regionalpläne zu konkretisieren.

(2) ¹Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
3. in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden sollen.

²Die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im Landesentwicklungsprogramm bestimmt.

(3) Die normativen Vorgaben der Raumordnungspläne sind zu begründen.

(4) Raumordnungspläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet und aufgestellt werden.

(5) ¹Raumordnungspläne sind bei Bedarf fortzuschreiben. ²Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend.

Art. 12 Umweltbericht

(1) Als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ist ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) ¹Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. ²Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Angaben, soweit sie vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) Der Umweltbericht wird von der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind; beim Landesentwicklungsprogramm sind dies Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen obersten Landesbehörden, bei den Regionalplänen Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden.

(4) ¹Von der Erstellung des Umweltberichts kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. ²Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden zu treffen. ³Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen.

(5) Der Umweltbericht kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für das Landesentwicklungsprogramm, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist.

Art. 13 Anhörungsverfahren

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans ist

1. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. den in Art. 12 Abs. 3 genannten Behörden,
3. den nach Naturschutzrecht in Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie den betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbänden,
4. beim Landesentwicklungsprogramm auch den kommunalen Spitzenverbänden Bayerns

mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. ²Hierzu ist der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Entwurf des Regionalplans bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen; erstreckt sich eine Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Auslegung auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden. ³Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. ⁴Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schrift-

lichen Äußerung gegenüber der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle gegeben wird.⁵Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(3)¹Das Landesentwicklungsprogramm ist mit den Raumordnungsplänen für das Gebiet benachbarter deutscher Länder, die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen angrenzender Regionen innerhalb des Staatsgebiets und in benachbarten deutschen Ländern abzustimmen.²Die Raumordnungspläne einschließlich der durchzuführenden Verfahren sind mit den Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen, wenn erhebliche Auswirkungen auf diese Staaten zu erwarten sind oder ein Nachbarstaat dies beantragt.³Für die Abstimmungen ist der Entwurf des Raumordnungsplans den für die Raumordnung und den Umweltschutz zuständigen obersten Behörden der benachbarten Länder und der betroffenen Nachbarstaaten oder den von diesen Ländern oder Staaten benannten Behörden, bei Regionalplänen auch den Trägern der Regionalplanung in den angrenzenden Regionen, so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese Behörden Stellung nehmen und dazu die Öffentlichkeit einbeziehen können.

Art. 14 Abwägung

¹Bei der Ausarbeitung und Aufstellung der normativen Vorgaben der Raumordnungspläne sind die in § 2 Abs. 2 ROG und in Art. 2 enthaltenen Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.²In der Abwägung sind auch

1. der nach Art. 12 erstellte Umweltbericht,
2. die Ergebnisse der nach Art. 13 durchgeführten Anhörungsverfahren,
3. die im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 oder Art. 19 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
4. sonstige öffentliche Belange und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind,
5. bei Regionalplänen sowie bei flächenhaften Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

Art. 15 Bekanntgabe

¹Ab dem Tag des In-Kraft-Tretens ist das Landesentwicklungsprogramm bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen; hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen.²Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie der nach Art. 12 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 13, beim Landesentwicklungsprogramm auch des Verfahrensschritts nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2, sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 27 durchgeführt werden sollen.

Art. 16

Inhalt des Landesentwicklungsprogramms

(1)¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest.²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden.³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn sie für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält insbesondere

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen; eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Gemeinden erstrecken, wobei das Gebiet einzelner Gemeinden nicht geteilt werden darf,
2. die Festlegung der Zentralen Orte, Vorgaben für ihre Sicherung und, soweit erforderlich, ihren weiteren Ausbau sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie der Siedlungsschwerpunkte; Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind, sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen,
4. Festlegungen zu landesweit raumbedeutsamen Fachbereichen, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 17

Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

(1)¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet.²Der Landesplanungsbeirat ist zu hören.

(2) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen normativen Vorgaben werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 18 Inhalt der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne enthalten ausschließlich

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung und der Siedlungsschwerpunkte sowie Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiteren Ausbau,
2. Festlegungen zu Gebieten im Sinn von Art. 16 Abs. 2 Nr. 3,
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zum Siedlungswesen, zum Verkehr, zur Wirtschaft, zum Sozialwesen und zur Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 19 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen. ²Die in den Regionalplänen enthaltenen normativen Vorgaben werden als Rechtsverordnung beschlossen, auf Antrag des Regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt und in deren Amtsblatt veröffentlicht; erstreckt sich die Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Veröffentlichung auch in den Amtsblättern der dortigen höheren Landesplanungsbehörden.

(2) ¹Bei der Verbindlicherklärung stimmt sich die höhere Landesplanungsbehörde mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden ist, nächsthöheren Verwaltungsstufe ab. ²Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. ³Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene normative Vorgaben ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Vorgaben die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. ⁴Die höhere Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen der normativen Vorgaben selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen; Art. 11 bis 15 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 2 kann in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 bereits nach Beschlussfassung im Planungsausschuss gestellt werden. ²Über den Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei

umfangreichen Fortschreibungen von sechs Monaten zu entscheiden. ³Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen, in den Fällen von Satz 1 jedoch frühestens mit der abschließenden Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.

Art. 20 Planerhaltung

(1) Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist es unbeachtlich, wenn die Begründung des Raumordnungsplans unvollständig ist; dies gilt nicht bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach Art. 15 Satz 3, sofern abwägungserhebliche Angaben fehlen.

(2) ¹Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Abs. 1 unbeachtlich ist, wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Raumordnungsplans schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird. ²Die Geltendmachung hat beim Landesentwicklungsprogramm gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde, bei Regionalplänen gegenüber dem Regionalen Planungsverband zu erfolgen. ³In der Bekanntmachung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. ⁴In jedem Fall ist es beachtlich, wenn und soweit kein gültiger Beschluss über den Raumordnungsplan gemäß Art. 17 Abs. 2 oder Art. 19 Abs. 1 Satz 1 gefasst ist, die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 17 Abs. 2 oder die Verbindlicherklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegt.

(3) ¹Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. ²Solche Abwägungsmängel sowie die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Abs. 1 und 2 unbeachtlich sind, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. ³Bis zur Behebung der Mängel entfaltet der Raumordnungsplan insoweit keine Bindungswirkungen.

(4) Die Verpflichtung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, im Rahmen der Verbindlicherklärung gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung auch der Vorschriften, deren Verletzung sich nach Abs. 1 oder 2 nicht auswirkt, zu überprüfen, sowie Art. 8 Abs. 1 bleiben unberührt.

4. Abschnitt Sicherungsinstrumente der Landesplanung

Art. 21 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind

1. die in der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorhaben,
2. weitere Vorhaben, wenn der Träger des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt,

soweit die Vorhaben konkret und von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind.

(2) ¹Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. ²Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob oder mit welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes, vereinbar ist und
2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

³Die Feststellung nach Satz 2 schließt die Prüfung vom Träger des Vorhabens eingeführter Alternativen ein. ⁴Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

Art. 22 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) ¹Das Raumordnungsverfahren kann in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 auf Antrag einer öffentlichen Stelle oder eines privaten Planungsträgers oder von Amts wegen eingeleitet werden. ²Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung zu entscheiden. ³Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. ⁴Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

(2) ¹Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind zuständig

1. die höheren Landesplanungsbehörden,
2. die oberste Landesplanungsbehörde bei Vorhaben des Bundes nach Abs. 1 Satz 2 und des Freistaates Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.

²Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Satz 1 Nr. 2 zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde übertragen. ³Sie kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese handelt im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. ⁴Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Satz 1 Nr. 1 zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

(3) ¹Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. ²Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe,
2. Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

³Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht in Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände,
3. die benachbarten deutschen Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
4. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.

(5) ¹Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; bei Vorhaben nach Abs. 3 Satz 3

entscheiden die dort genannten Stellen, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird. ²Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit sind die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. ³Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird. ⁴Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. ⁵Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(6) ¹Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten, die aus wichtigem Grund auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann, mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. ²Ist die Öffentlichkeit einbezogen worden, ist sie von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.

Art. 23

Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

¹Vorhaben nach Art. 21 Abs. 1 können in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist. ²Die Beteiligung nach Art. 22 Abs. 4 und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 22 Abs. 5 erfolgen durch Heranziehung von für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden.

Art. 24

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) ¹Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG erfasst werden, können untersagt werden

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

²Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei dieser Entscheidung nach § 4 Abs. 4 und 5 ROG erheblich sind.

(2) ¹Die Untersagung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt. ³Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) ¹Die befristete Untersagung kann wiederholt werden. ²Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) ¹Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Art. 25

Verwirklichung der Landesplanung

(1) ¹Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. ²In Bauleitplan- und Zulassungsverfahren werden landesplanerische Stellungnahmen grundsätzlich von der höheren Landesplanungsbehörde abgegeben.

(2) Der Freistaat Bayern und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass die Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen.

(3) Bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, wirkt der Regionale Planungsverband auf eine einvernehmliche Lösung hin.

(4) § 13 ROG ist anzuwenden.

5. Abschnitt Datengrundlagen und Überwachung

Art. 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) ¹Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich der obersten Landesplanungsbehörde mit. ²Die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG sind zu entsprechender unverzüglicher Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden außerdem gegenüber der unteren Landesplanungsbehörde, verpflichtet.

(2) Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) ¹Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen Stellen und privaten Planungsträger über die sie betreffenden Erfordernisse der Raumordnung. ²Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den Regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

Art. 27 Raumbeobachtung

Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

Art. 28 Unterrichtung des Landtags

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2003 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung in Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

6. Abschnitt Sonstige Vorschriften

Art. 29 Zielabweichungsverfahren

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

Art. 30 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 BauGB entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des angepassten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

Art. 31 Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) ¹Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Einbeziehung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. ²Für die Dauer der Auslegung gilt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle nicht entgegenstehen; Art. 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind.

(2) Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 12 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 32 Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 33 Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 6c folgende Fassung:
„Art. 6c (aufgehoben)“
2. Art. 6c wird aufgehoben.
3. Art. 6e Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Anordnungen nach Art. 6a Abs. 1 bis 3 sind nur innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige zulässig.“
4. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

(2) Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFöG - (BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 469), wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(3) Das Waldgesetz für Bayern - BayWaldG - (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Art. 5
Grundsätze der forstlichen Fachplanung

(1) Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind Waldfunktionspläne als forstliche Fachplanung aufzustellen.

(2) ¹Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. ²Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.

Art. 6 Waldfunktionspläne

(1) Waldfunktionspläne enthalten

1. die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt,

2. die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

(2) Die Waldfunktionspläne unterliegen der ständigen Fortentwicklung.“

2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „, soweit er in Plänen nach Art. 17 oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 BayLplG ausgewiesen ist“ gestrichen.

3. Art. 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, kann durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden.“

(4) In Art. 15 Nr. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229), werden die Worte „(Art. 18 BayLplG)“ durch die Worte „(Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG)“ ersetzt.

Art. 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Mit Ablauf des tritt das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), außer Kraft.

(2) ¹Von der Anwendung der Art. 12, 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der Bekanntgabe an die für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörden, Art. 14 Satz 2 Nr. 1, Art. 15 und Art. 27 hinsichtlich der Überwachung kann abgesehen werden, wenn die förmliche Einleitung des Verfahrens zur Ausarbeitung und Aufstellung des Raumordnungsplans vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die abschließende Beschlussfassung über den Raumordnungsplan vor dem 21. Juli 2006 erfolgt ist; im Übrigen sind diese Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. ²Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen sind, wird in der Verordnung nach Art. 17 Abs. 2 bestimmt. ³Sind Abstimmungen gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 BayLplG in der bisher geltenden Fassung vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet worden, sind die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. ⁴Waldfunktionspläne, die bis zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 und 16 BayLplG in der bisher geltenden Fassung aufgestellt worden sind, gelten als Fachpläne im Sinn von Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 fort.

Begründung:**A. Allgemeines****I. Ausgangslage und Anlass der Novellierung**

Die Gesetzgebung für die Raumordnung im Landesgebiet (Landesplanung) ist eine Aufgabe des Freistaates Bayern. Das geltende Bayerische Landesplanungsgesetz (im Folgenden: BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), ist aus folgenden Gründen zu novellieren:

1. Projekt „Verwaltung 21“ – Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung

Vor dem Hintergrund der bundesweit ungünstigen insbesondere wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen hat sich der Freistaat Bayern, um seine Zukunftsfähigkeit zu erhalten, auf die Erfüllung seiner Kernaufgaben mit effektiven Verwaltungsstrukturen zu konzentrieren. Dies bedeutet einen Aufgabenabbau und eine Verschlankeung auf allen Ebenen.

Der Bayerische Ministerpräsident hat deshalb in der Regierungserklärung vom 6. November 2003 auch eine grundlegende Reform der Landesentwicklung angekündigt. Teil dieser Reform ist eine Novellierung des BayLplG, die die Regelungen auf das bundesrechtlich notwendige Maß zurückführen soll. Darüber hinaus sollen entsprechend der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten die gesetzlichen Voraussetzungen für ein schlankes Landesentwicklungsprogramm und für eine Vereinfachung der Regionalplanung, insbesondere eine Strukturreform der Regionalen Planungsverbände, geschaffen werden.

2. Anpassung an Bundesrecht

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (im Folgenden: ROG) wurde zum 1. Januar 1998 grundlegend novelliert und zum 20. Juli 2004 um rahmenrechtliche Vorschriften ergänzt, die die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie („Strategische Umweltprüfung“)) umsetzen (s. hierzu I.3 und II.3).

Die Novelle von 1998 enthält neben unmittelbar geltenden Vorschriften wie z. B. über die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Vorgaben für die Raumordnung in den Ländern, die der Bund aufgrund seiner Rahmengesetzgebungskompetenz gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes erlassen hat. Die Rahmenvorschriften schreiben u. a. den Raumordnungsplan für das Landesgebiet (Landesentwicklungsprogramm), die Regionalplanung, die Planerhaltung, das Zielabweichungsverfahren und das Raumordnungsverfahren als für die Länder verbindliche Instrumente der Raumordnung vor. Die Landesplanungsgesetze sind dem ROG anzupassen. Der Verpflichtung gem. § 22 Satz 1 ROG, das Landesrecht insoweit innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des neuen ROG anzupassen, ist der Freistaat Bayern bisher nicht in vollem Umfang nachgekommen.

3. Umsetzung von europäischem Recht

Die SUP-Richtlinie ist bis zum 20. Juli 2004 im nationalen Recht umzusetzen. Die Richtlinie erfasst auch die Pläne und

Programme der Raumordnung; sie sieht für Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung (Umweltbericht, Einbeziehung von Behörden und Öffentlichkeit, Überwachung, etc.) vor. Der Bund hat die Richtlinie im „Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau“ vom 24. Juni 2004, das am 20. Juli 2004 in Kraft getreten ist, u. a. für den Bereich der Raumordnung im ROG umgesetzt. Weiterhin beabsichtigt der Bund eine Umsetzung der Richtlinie in einem „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ (vgl. BR-Drs. 588/04 und BT-Drs. 15/3441). Die Länder haben die sich aus der Richtlinie ergebenden zusätzlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des ROG bis zum 31. Dezember 2006 im Landesrecht zu verankern (§ 22 Satz 2 ROG); bis zur landesrechtlichen Umsetzung gelten die entsprechenden Vorschriften des ROG unmittelbar (§ 22 Satz 3 ROG). Die SUP-Richtlinie soll nach Maßgabe der entsprechenden rahmenrechtlichen Vorgaben des ROG im geringstmöglichen Umfang bereits im Rahmen dieser BayLplG-Novellierung umgesetzt werden, wobei etwaige zusätzliche Anforderungen durch das künftige SUPG derzeit ausgeklammert bleiben müssen.

II. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**1. Projekt „Verwaltung 21“ – Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung**

Im künftigen BayLplG sollen die Instrumente der Landesplanung unter Berücksichtigung der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nochmals gestrafft und die Verfahren weiter vereinfacht und beschleunigt werden. Schwerpunkte der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Eckpunkte sind:

- Verzicht auf das Instrument der fachlichen Programme und Pläne (bisher Art. 15 und 16)
- Verzicht auf sog. Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung (bisher Art. 26)
- Verzicht auf die bisherige „Mehrfachabsicherung“ der Bann- und Erholungswälder
- Ausschluss von Doppelregelungen in Raumordnungsplänen und im Fachrecht
- Wegfall der regionalen Planungsbeiräte (bisher Art. 8 Abs. 7 und 10)
- Wegfall der meisten organisatorischen Regelungen zum Landesplanungsbeirat (bisher Art. 11) zugunsten einer Verordnungsermächtigung
- Wegfall der Vorgaben für die grenzüberschreitende Regionalplanung und der überregionalen Entwicklungsachsen als Mindestinhalt des Landesentwicklungsprogramms (bisher Art. 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 4)
- Beschränkung der fachlichen Inhalte des Landesentwicklungsprogramms auf Festlegungen in landesweit raumbedeutsamen Fachbereichen
- Beschränkung der fachlichen Inhalte der Regionalpläne auf regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zu den Bereichen Siedlungswesen, Verkehr, Wirtschaft, Sozialwesen und Kultur sowie Freiraumsicherung

- Verstärkte Nutzung des Internet anstelle der Auslegung der Raumordnungspläne (bzw. deren Entwürfe) bei den unteren Landesplanungsbehörden
- Stärkung der Kompetenzen der Planungsausschüsse der Regionalen Planungsverbände bei gleichzeitig gestaffelter Verringerung der Obergrenze der Mitgliederzahl
- Beschränkung des Anwendungsbereichs der Raumordnungsverfahren auf die Vorhaben nach der Raumordnungsverordnung des Bundes sowie auf sonstige überörtlich raumbedeutsame Vorhaben, sofern der Träger des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt
- Verkürzung der Abschlussfrist bei Raumordnungsverfahren auf drei Monate (Verlängerung auf höchstens sechs Monate nur aus wichtigem Grund)
- Einführung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durch Verfahrenserleichterungen bei zeitgleich laufenden Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren.

Weitere Deregulierungen für die Regionalpläne werden im künftigen Landesentwicklungsprogramm normiert werden.

2. Anpassung an Bundesrecht

Bei der Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben in Abschnitt 2 der ROG-Novelle von 1998 schöpft der Gesetzentwurf die den Ländern belassenen Spielräume unter Berücksichtigung der spezifischen bayerischen Interessenlage aus. So werden etwa die in bayerischen Raumordnungsplänen schon bisher verwendeten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch im BayLplG verankert (Art. 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2), während auf die Einführung von Eignungsgebieten als neue Kategorie ebenso verzichtet wird wie auf das Instrument des regionalen Flächennutzungsplans.

Im Einklang mit dem ROG zielt auch die Novellierung des BayLplG auf eine stärkere Umsetzungsorientierung der Landesplanung ab (Art. 25). Neu ist hierbei die Funktion der Regionalen Planungsverbände als Moderatoren bei Konflikten zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern (Art. 25 Abs. 3).

Der Gesetzentwurf ergänzt, verdeutlicht oder akzentuiert darüber hinaus wichtige bayerische Anliegen im Verhältnis zum Bundesrecht. Das gilt insbesondere für

- die Verankerung, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 Satz 2),
- die Verdeutlichung der materiellen Koordinierungsaufgabe der Raumordnung als zusammenfassender Planung im Verhältnis zur raumbedeutsamen Fachplanung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3) sowie
- die Klarstellung, dass Ziele in Raumordnungsplänen in Bayern grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 2).

3. Umsetzung von europäischem Recht

Um den durch die SUP-Richtlinie verursachten Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird die vorgeschriebene Umweltprüfung in die Verfahren zur Ausarbeitung und Aufstellung von Raumordnungsplänen integriert. Zusätzliche Anforderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich insbesondere durch

- die Erstellung eines Umweltberichts (Art. 12),
- erweiterte Bekanntgabepflichten einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung (Art. 15) sowie
- die Überwachung (Art. 15 Satz 3 Nr. 2, Art. 27).

Auf Grund der Integration der verfahrensrechtlichen Anforderungen der SUP-Richtlinie in die Verfahrensvorschriften des Gesetzentwurfs wird der zusätzliche Regelungsumfang auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Wegen der zahlreichen Einzeländerungen, die nahezu jeden Artikel zumindest in redaktioneller Hinsicht betreffen, sowie wegen der Anpassung an die Strukturen des neuen ROG und der SUP-Richtlinie mit ihren Anhängen ist eine vollständige Neufassung des BayLplG erforderlich.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neufassung des BayLplG ist zwingend notwendig wegen des Gebots von weiterer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung, der erforderlichen Anpassung an Bundesrecht und der gebotenen Umsetzung von europäischem Recht. Die durch höherrangiges Recht vorgegebenen Änderungen des BayLplG erfolgen unter Wahrung der spezifisch bayerischen Interessenlage in dem lediglich unbedingt notwendigen Umfang.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)

Der 1. Abschnitt enthält Akzentuierungen bayerischer Anliegen, die im unmittelbar geltenden Abschnitt 1 des ROG (§§ 1 bis 5) nicht ausdrücklich angesprochen sind, außerdem zwingend erforderliche (Art. 1 Abs. 3) oder aus bayerischer Sicht notwendige ergänzende Regelungen (Art. 2) sowie Umsetzungen des bundesgesetzlichen Rahmenrechts (Art. 3 Abs. 2 Satz 3). Soweit damit (teilweise) Übernahmen aus dem ROG verbunden sind (Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 und 2 Satz 1), dienen sie der Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit.

Zu Art. 1 (Aufgabe und Instrumente der Landesplanung)

Abs. 1 regelt die in § 1 Abs. 1 ROG normierte Aufgabe der Landesplanung. Satz 1 verdeutlicht den materiellen Koordinierungsauftrag der Raumordnung, der darin besteht, die verschiedenen fachlichen Ansprüche an den Raum unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen. Die Aufgabe der Raumordnung erschöpft sich nicht in einer nur formalen Koordination dieser Ansprüche, sondern ist vielmehr materiell als die Entwicklung, Ordnung und Sicherung räumlicher Strukturen im Sinne der verfassungsmäßigen Wertentscheidungen zu verstehen. Satz 2 nimmt das durchgängige Prinzip der bayerischen Landesplanung, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten, in das Gesetz auf. Dieses Prinzip leistet einen wichtigen Beitrag zur verfassungsrechtlich garantierten freien Entfaltung der Persönlichkeit, wozu das Recht der freien Wahl des Wohnorts, des Berufs, des Arbeitsplatzes und des Standorts für gewerbliche Betätigung gehört. Die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen ergibt sich aus der Summe der unterschiedlichen Wertigkeiten der einzelnen Daseinsbedingungen. Dabei ist für jede Daseinsbedingung ein gewisser Mindeststandard zu gewährleisten, um den lebensnotwendigen Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden.

Abs. 2 bezieht sich auf die in § 1 Abs. 1 ROG aufgeführten Instrumente der Landesplanung, wobei Nr. 1 in Abgrenzung von der

örtlichen Planung verdeutlicht, dass es sich bei den Raumordnungsplänen um überörtliche Pläne handelt.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2.

Zu Art. 2 (Grundsätze der Raumordnung)

Art. 2 entspricht mit geringfügigen, meist redaktionellen Änderungen dem im bisherigen Art. 2 enthaltenen Katalog der aus bayerischer Sicht notwendigen Grundsätze.

Der bisherige Art. 3 ist im Hinblick auf die unmittelbar geltende Regelung der Bindungswirkungen in § 4 ROG entbehrlich.

Zu Art. 3 (Ziele der Raumordnung)

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Definition des Zielbegriffs in § 3 Nr. 2 ROG, wobei zur Konkretisierung auf den Gesamttraum und seine Teilräume abgestellt wird. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass Ziele auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogen sein müssen.

Abs. 2 bestimmt die Darstellungsform von Zielen der Raumordnung. Satz 1 ist § 3 Nr. 2 ROG entnommen. Satz 2 legt fest, dass textliche Ziele grundsätzlich als „Soll-Vorschriften“ formuliert werden, um bei deren Anwendung erforderlichenfalls auch dem atypischen Einzelfall gerecht werden zu können; gleichzeitig wird die Zulässigkeit von „Soll-Zielen“ klargestellt. Satz 3 dient der Umsetzung der gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht.

Abs. 3 verdeutlicht, dass Gegenstand von Zielen der Raumordnung neben raumordnerischen Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Fachplanung auch raumbedeutsame Einzelvorhaben (projektbezogene Ziele) sein können. Diese Festlegungen beziehen sich auf die Bereiche der Fachplanung, die der räumlichen Koordinierung bedürfen. Dies kann im Hinblick auf den Ordnungs- und insbesondere auf den Entwicklungsauftrag der Raumordnung etwa das raumordnerisch gebotene „Ob“ einzelner Vorhaben, deren gegenseitige raumordnerische Abstimmung, etwa hinsichtlich ihrer zeitlichen Priorität, sowie die raumordnerisch gebotene Trassenführung oder Standortbestimmung betreffen; kompetenzrechtliche Grenze ist dabei das Verbot, die Fachplanung zu ersetzen.

2. Abschnitt (Organisation der Landesplanung)

Über die organisatorischen Straffungen durch Art. 1 § 1 des (Ersten) Verwaltungsreformgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) hinaus ist eine grundlegende Strukturreform bei den Regionalen Planungsverbänden unabdingbar für eine effiziente Regionalplanung. Deshalb wird insbesondere der Planungsausschuss gestaffelt verkleinert und in seinen Kompetenzen erheblich gestärkt, weitere Organe neben der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden und dem Planungsausschuss sowie der regionale Planungsbeirat werden abgeschafft. Zusätzlich wird der 2. Abschnitt unter dem Gesichtspunkt der Anwenderfreundlichkeit neu strukturiert; außerdem wird auf Vorschriften verzichtet, die obsolet sind oder für die die Gesetzesform nicht erforderlich ist, wie die organisatorischen Detailvorschriften für den Landesplanungsbeirat.

Zu Art. 4 (Landesplanungsbehörden)

Art. 4 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 1. Zum Wegfall des bisherigen Art. 5 Abs. 2 vgl. die Begründung zu Art. 5 Abs. 3. Auf den bisherigen Art. 5 Abs. 3 (Möglichkeit der Heranziehung ande-

rer Planungseinrichtungen durch die höheren Landesplanungsbehörden) konnte verzichtet werden, da hierfür keine Regelung auf Gesetzesebene erforderlich ist.

Zu Art. 5 (Regionale Planungsverbände)

Art. 5 stellt die Grundnorm für die Regionalen Planungsverbände dar.

Abs. 1 hebt gegenüber dem bisherigen Art. 6 Abs. 2 die Trägerschaft der Regionalen Planungsverbände für die gesamte Regionalplanung hervor.

Abs. 2 fasst die bisherigen Regelungen in Art. 8 Abs. 6 und Art. 7 mit einer Verweisungsänderung zusammen.

Abs. 3 ersetzt die bisherigen Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3. Unverändert bleibt die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände, sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der staatlichen Einrichtungen zu bedienen. Die gesetzliche Verankerung der Regionsbeauftragten wird jedoch durch die Verpflichtung der höheren Landesplanungsbehörden ersetzt, die für die bisherigen Aufgaben der Regionsbeauftragten erforderlichen (sachlichen und personellen) Mittel zur Verfügung zu stellen. Es reicht aus, dass die höheren Landesplanungsbehörden dieser Verpflichtung unter Wahrung der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben durch innerorganisatorische Regelungen nachkommen. Auf eine gesetzliche Normierung des fachlichen Weisungsrechts der Regionalen Planungsverbände, das im bisherigen Art. 5 Abs. 2 Satz 2 gegenüber den Regionsbeauftragten geregelt war, kann ebenfalls verzichtet werden, da die personellen Mittel den Regionalen Planungsverbänden im Wege der Organleihe zur Verfügung gestellt werden und damit die betreffenden Bediensteten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Abs. 3 nicht mehr den fachlichen Weisungen der höheren Landesplanungsbehörde unterliegen. In der Praxis wird damit den Regionalen Planungsverbänden auch weiterhin ein bestimmter, fachlich lediglich ihnen weisungsgebundener Ansprechpartner bei den höheren Landesplanungsbehörden zur Verfügung stehen. Auf die im bisherigen Art. 5 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Regelung über die Gutachtererstattung konnte unter Deregulierungsgesichtspunkten ebenso wie auf den bisherigen Art. 5 Abs. 2 Satz 3 verzichtet werden.

Abs. 4 trifft den bisherigen Art. 6 Abs. 4.

Der bisherige Art. 6 Abs. 5 ist als Übergangsregelung obsolet geworden.

Zu Art. 6 (Verbandssatzung)

Diese neue Vorschrift fasst die bisher in Art. 8 enthaltenen Vorschriften über die Verbandssatzung zusammen.

Abs. 1 enthält die inhaltlichen Vorgaben für die Verbandssatzung (bisher: Art. 8 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1).

Abs. 2 fasst die bisher in Art. 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie in Art. 8 Abs. 4 enthaltenen Verfahrensregelungen zusammen. Die Zuständigkeitsregelung im bisherigen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 wird durch Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 ersetzt. Die bisher in Art. 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 enthaltenen Regelungen über die konstituierende Sitzung sind obsolet geworden.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 8 Abs. 3, wobei die erste Alternative (der Regionale Planungsverband beschließt keine Verbandssatzung) mangels praktischer Relevanz entfallen kann.

Der bisherige Art. 8 Abs. 5 Satz 2 ist im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 entbehrlich geworden. Sowohl bei Zielen, die der Regiona-

le Planungsverband selbst ausarbeitet (bisherige Alternative 1) als auch bei den von Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung (bisherige Alternative 2), also bei künftigen Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogramms, sind die Verbandsmitglieder, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll, nach dieser Vorschrift unmittelbar zu beteiligen. Wird der Regionale Planungsverband selbst beteiligt, kann es der Verbandsatzung überlassen bleiben, in welcher Form er für seine Stellungnahme die Verbandsmitglieder einbindet.

Zu Art. 7 (Organe der Regionalen Planungsverbände)

Art. 7 ist die Kernvorschrift für die Strukturreform der Regionalen Planungsverbände.

Abs. 1 beschränkt im Unterschied zum bisherigen Art. 8 Abs. 7 die Organe auf die Verbandsversammlung, den Planungsausschuss und den Verbandsvorsitzenden; weitere Organe sowie ein regionaler Planungsbeirat sind unzulässig. Diese Beschränkung dient der straffen Organisation der Regionalen Planungsverbände und damit der effektiven Aufgabenwahrnehmung.

In Abs. 2 entsprechen die Sätze 1 bis 8 im Wesentlichen dem bisherigen Art. 8 Abs. 8 Sätze 1 bis 8. Satz 9 ist erforderlich, da angesichts der beschränkten Kompetenzen der Verbandsversammlung (vgl. Abs. 3) jährliche Einberufungen nicht erforderlich sind.

Abs. 3 beschränkt die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung ausschließlich auf die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretungen sowie auf die Beschlussfassung über die Verbandsatzung und über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans. Dies dient der Stärkung des wesentlich kleineren – und damit effektiveren und kostengünstiger arbeitenden – Planungsausschusses, der für alle wesentlichen Aufgaben, u.a. auch – über den bisherigen Art. 8 Abs. 9 Satz 6 hinaus – für alle Teilfortschreibungen zuständig ist (vgl. Abs. 5).

Abs. 4 enthält die bisherigen Regelungen in Art. 8 Abs. 9 Sätze 1 bis 4 (unter Zusammenfassung der bisherigen Sätze 3 und 4), beschränkt jedoch zur effektiveren Aufgabenerfüllung – gestaffelt nach der Mitgliederzahl des Verbands – die Obergrenze der Mitgliederzahl des Planungsausschusses.

Abs. 5 regelt die umfassenden Zuständigkeiten des Planungsausschusses.

Neu sind insbesondere die Zuständigkeiten für die Beschlussfassung über alle Teilfortschreibungen des Regionalplans (Nr. 2) und über alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten (Nr. 4).

Darüber hinaus weist Nr. 1 dem Planungsausschuss umfassend die Aufgaben in der Ausarbeitungsphase des Regionalplans zu, insbesondere die einzelnen Verfahrensschritte (z.B. Einleitung der Ausarbeitungsphase und des Anhörungsverfahrens); dies umfasst naturgemäß die entsprechenden Beratungen (z.B. über den vom Ansprechpartner gemäß Art. 5 Abs. 3 erstellten Entwurf oder die Auswertung des Anhörungsverfahrens; im Falle des Abs. 3 Nr. 3 auch die Vorberatung für die Verbandsversammlung).

Nr. 3 umfasst über den bisherigen Art. 8 Abs. 9 Satz 7 hinaus nicht nur Stellungnahmen zu anderen Zielen der Raumordnung, sondern auch Stellungnahmen in allen anderen Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird, etwa in Raumordnungsverfahren oder in der Bauleitplanung. Allerdings werden künftig die Regionalen Planungsverbände bei Bebauungsplänen, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, und bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen von lediglich örtlicher Bedeutung nicht mehr beteiligt werden, so dass in diesen Fällen eine Stellungnahme entfällt.

Der bisherige Art. 8 Abs. 10 entfällt, da auf den bislang fakultativen regionalen Planungsbeirat im Sinne einer straffen Organisation der Regionalen Planungsverbände verzichtet wird. Jedoch ist bei Bedarf die Zuziehung externen Sachverständigen in anderer – nicht institutionalisierter – Form weiterhin möglich und auch sachgerecht.

Zu Art. 8 (Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände)

Art. 8 entspricht – unter Wegfall der Regelung über den regionalen Planungsbeirat – dem bisherigen Art. 9.

Zu Art. 9 (Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände)

Art. 9 entspricht – mit einer redaktionellen Änderung – dem bisherigen Art. 10.

Zu Art. 10 (Landesplanungsbeirat)

Art. 10 fasst die bisherigen Art. 11 und 12 über den Landesplanungsbeirat zusammen und verzichtet im Sinne der Deregulierung auf die bisherigen Einzelvorschriften zur Organisation des Landesplanungsbeirates zugunsten einer Verordnungsermächtigung in Abs. 3.

Abs. 1 übernimmt die bisher in Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 7 enthaltenen wesentlichen Organisationsvorschriften, wobei die Regelung über die vorschlagsberechtigten Organisationen stärker auf die „Säulen der Nachhaltigkeit“ ausgerichtet ist.

Abs. 2 (Aufgaben des Landesplanungsbeirates) lehnt sich weitgehend an die bisherigen Art. 11 Abs. 2 und 3 an.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hinsichtlich der näheren Einzelheiten. Diese Verordnung könnte etwa auch eine Reduzierung der Mitglieder im Landesplanungsbeirat durch die verstärkte Nutzung der Möglichkeit einer gemeinsamen Benennung eines Vertreters durch mehrere benennungsberechtigte Organisationen vorsehen.

3. Abschnitt (Raumordnungspläne)

Im 3. Abschnitt des Gesetzentwurfs werden zum einen die Vorschriften über die Ausarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne sowie zu den Inhalten von Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen gestrafft, vereinfacht und in eine neue Abfolge gebracht. Insbesondere werden die gesetzlichen Grundlagen für ein „schlankes“ Landesentwicklungsprogramm und für deutlich gestraffte, auf thematische Schwerpunkte beschränkte Regionalpläne geschaffen. Zum anderen werden die Anforderungen der SUP-Richtlinie, die eine Umweltprüfung auch für Pläne und Programme der Raumordnung vorschreibt, nach den rahmenrechtlichen Umsetzungsvorschriften des ROG in die Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne integriert. Da bei der Aufstellung von Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen künftig die Öffentlichkeit einzubeziehen ist und benachbarte deutsche Länder und Nachbarstaaten zu konsultieren sind, ergeben sich aus der Umsetzung der SUP-Richtlinie zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen insbesondere durch die Erstellung des Umweltberichts, erweiterte Bekanntgabepflichten einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung sowie die Überwachung. Die Vorgaben der Richtlinie und der Umsetzungsvorschriften im ROG werden in dem lediglich zwingend gebotenen Umfang so in das Auf-

stellungsverfahren integriert, dass dem Vollzug der erforderliche Spielraum für praxisingerechte Lösungen verbleibt.

Die bisherigen Art. 15 und 16 (fachliche Programme und Pläne) entfallen.

Zu Art. 11 (Grundlagen)

Abs. 1 setzt § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG um.

Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 übernehmen die – in Bayern schon bisher eingesetzten – Instrumente der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ROG) aus dem Rahmenrecht. Auf die Umsetzung des Instruments des Eignungsgebiets (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG) wird verzichtet; dessen Regelungsgehalt beschränkt sich auf einen zielförmigen Ausschluss bestimmter Maßnahmen außerhalb des festgelegten Gebiets, während innergebietsmäßig eine landesplanerische (positive) Regelungswirkung trotz der Verwendung des Begriffs „geeignet“ nicht gegeben ist, was zu Missverständnissen führen könnte. Nr. 3 stellt klar, dass Festlegungen auch Gebiete bezeichnen können, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden sollen.

Satz 2 schränkt den Einsatz der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regionalplanung ein. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dürfen in den Regionalplänen nur mehr festgelegt werden, wenn dies im Landesentwicklungsprogramm ausdrücklich zugelassen ist. So wird etwa im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG auch nach dem künftigen Landesentwicklungsprogramm weiterhin die Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zulässig sein, allerdings wegen der Einschränkung in Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 (keine Doppelabsicherung) nicht mehr in bereits naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten. Diese Gebiete werden als bestehende Festsetzungen und Nutzungen kartografisch im Regionalplan aufgenommen, um Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG Rechnung zu tragen. Für bestehende, aber künftig nicht mehr zulässige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete können im Landesentwicklungsprogramm Übergangsregelungen getroffen werden.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und setzt § 7 Abs. 8 Satz 1 ROG um. Die normativen Vorgaben der Raumordnungspläne sind sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung. Die Begründung ist Bestandteil des Raumordnungsplans. Auf Sätze 2 und 3 des bisherigen Art. 4 Abs. 2 kann nach den zwischenzeitlich in der Praxis gewonnenen Erfahrungen verzichtet werden.

Abs. 4 ersetzt in Anpassung an § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG die bisherigen Art. 14 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 5. Auf das Vorliegen wichtiger Gründe kann dabei verzichtet werden.

Abs. 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 14 Abs. 5 (für das Landesentwicklungsprogramm) und dem bisherigen Art. 18 Abs. 7 (für die Regionalpläne). Im Sinne der Deregulierung erklärt der neue Satz 2 die Vorschriften für die Raumordnungspläne auf die in der Praxis nur mehr relevanten Fortschreibungen für entsprechend anwendbar; dies gilt nicht nur für den 3. Abschnitt, sondern für alle Abschnitte des Gesetzes.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ist gegebenenfalls auch eine Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchzuführen. Diese ist nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Art. 13c Abs. 3 und Art. 49a Abs. 3) vorzunehmen. Hierzu bedarf es jedoch keines gesetzlichen Hinweises.

Zu Art. 12 (Umweltbericht)

Diese neue Vorschrift regelt das Verfahren zur Erstellung und den Inhalt des Umweltberichts, der einen wesentlichen Bestandteil der von der SUP-Richtlinie vorgeschriebenen Umweltprüfung darstellt. Sie sieht grundsätzlich eine Pflicht zur Umweltprüfung bei Aufstellung und Änderung der Raumordnungspläne vor, regelt aber in Abs. 4 und 5 die Ausnahme- und Abschichtungsmöglichkeiten. Die Möglichkeit einer Zusammenfassung mehrerer die Prüfung von Umweltauswirkungen betreffender Verfahren (Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie, § 7 Abs. 5 Satz 9 ROG), etwa mit dem Verfahren zur Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, wurde gesetzlich nicht geregelt, da die Verfahrenskoordination im Einzelfall der Praxis überlassen bleiben kann.

Abs. 1 macht von der Befugnis in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie Gebrauch, die Anforderungen der Richtlinie in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen zu übernehmen. Er legt daher fest, dass der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen ist (§ 7 Abs. 5 Satz 3 ROG). Dabei ist die textliche Darstellung der Praxis überlassen (etwa ob er Umweltbericht einen eigenen Abschnitt des Begründungsentwurfs darstellt oder ob er textlich der Begründung der einzelnen Festlegungen zugeordnet wird); erforderlich ist insoweit nur, dass der Umweltbericht vom übrigen Begründungsentwurf unterscheidbar ist.

Abs. 2 regelt den Inhalt des Umweltberichts in enger Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 der SUP-Richtlinie (§ 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 ROG). Nach dem Anhang I der Richtlinie enthält der Umweltbericht eine Reihe von Angaben, soweit sie vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Entsprechend der Richtlinie braucht der Umweltbericht die erforderlichen Angaben nur in einer solchen Tiefe und Intensität zu enthalten, wie sie dem Konkretisierungsgrad und der Umweltrelevanz des jeweiligen Ziels nach vernünftigen Maßstäben unter Heranziehung vorhandener Erkenntnisse angemessen sind. Die notwendige Alternativenprüfung hat sich auf räumliche Alternativen zu beschränken; eine grundsätzliche Diskussion über denkbare Alternativen findet nicht statt. Diese Einschränkungen gelten insbesondere auch für die Anforderungen der Anlage, die eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf eine Mehrzahl von Schutzgütern verlangt. Auch hier sind lediglich an den Bedürfnissen der Praxis und der Nachvollziehbarkeit orientierte Ausführungen ausreichend, nicht aber wissenschaftliche Ausarbeitungen geboten.

Abs. 3 überträgt die Erstellung des Umweltberichts der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle, beim Landesentwicklungsprogramm also der obersten Landesplanungsbehörde, bei den Regionalplänen den gemäß Art. 5 Abs. 3 bestimmten Ansprechpartnern für die Regionalen Planungsverbände. Die zuständige Stelle erarbeitet den Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der ihrer Ebene adäquaten Behörden (§ 7 Abs. 5 Satz 4 ROG), d.h. beim Landesentwicklungsprogramm der betroffenen Ressorts und bei den Regionalplänen grundsätzlich der höheren Landesbehörden, also insb. der Regierungen. Den zur Stellungnahme berufenen Behörden obliegt es, sich ggf. den Sachverstand und das Wissen weiterer Fachbehörden wie der Landesämter oder die Erkenntnisse von nachgeordneten Behörden zu Nutze zu machen. Bei der Anforderung der Stellungnahmen hat die für die Ausarbeitung des Umweltberichts zuständige Stelle Tiefe und Intensität des Inhalts des Umweltberichts zu beachten,

vgl. die Begründung zu Abs. 2. Eine Einbeziehung der betroffenen Gebietskörperschaften ist nicht zwingend erforderlich, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle und kann zur umfassenden Gewinnung aller relevanten Gesichtspunkte und zur Erhöhung der Akzeptanz beitragen. Der zuständigen Stelle bleibt es ebenfalls überlassen, ob sie den Rahmen des Umweltberichts mit den betroffenen Stellen (in einem sog. Scoping-Termin) erörtert; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Abs. 4 macht von der Möglichkeit nach Art. 3 Abs. 3 und 5 der SUP-Richtlinie Gebrauch, bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn nach Durchführung einer gesonderten Vorprüfung festgestellt worden ist, dass die Änderungen nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben (§ 7 Abs. 5 Satz 5 ROG). Diese Vorprüfung erfordert nach Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie und § 7 Abs. 5 Satz 6 ROG eine Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden (Satz 2). Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind nach Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie und § 7 Abs. 5 Satz 7 ROG in den Begründungsentwurf aufzunehmen (Satz 3). Lässt sich diese Feststellung nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht treffen, ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Wegen des mit der Vorprüfung verbundenen Verwaltungsaufwands, der dem einer Umweltprüfung gleichkommen kann, der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Überschneidungen zwischen Vorprüfung und Umweltprüfung und der möglichen Auseinandersetzungen über das Vorliegen der unbestimmten Rechtsbegriffe („geringfügige“ Änderung, „voraussichtlich“ keine „erheblichen“ Umweltauswirkungen, Kriterien des Anhangs II) ermöglicht Abs. 4 bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans auch die Durchführung einer Umweltprüfung ohne Vorprüfung. Wenn diese Umweltprüfung ergeben sollte, dass die geringfügige Änderung des Raumordnungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, kann sich der Umweltbericht auf diese Darlegung beschränken, ohne dass dies einen relevanten Verfahrensmehraufwand bedeuten würde.

Abs. 5 macht von der Absichtungsmöglichkeit nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie und § 7 Abs. 5 Satz 8 ROG Gebrauch.

Zu Art. 13 (Anhörungsverfahren)

Abs. 1 regelt unter Erweiterung der bisherigen Regelungen in Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 die Anhörung bestimmter öffentlicher Stellen, Personen des Privatrechts und Institutionen und setzt zugleich Art. 6 Abs. 2 der SUP-Richtlinie um (§ 7 Abs. 6 Satz 1 ROG). Die bisherigen Regelungen in Art. 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (ersatzweise Bekanntgabe) sind auf Grund der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten nicht mehr erforderlich; Art. 14 Abs. 2 Satz 4 ist obsolet.

Nr. 1 setzt § 7 Abs. 6 Satz 1 ROG (hinsichtlich der öffentlichen Stellen) um. Zu den öffentlichen Stellen, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 ROG begründet werden soll, gehören auch die öffentlichen Stellen, für die eine – über die Beachtungspflicht hinausgehende – Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB besteht. Nr. 2 beruht auf Art. 6 Abs. 2 der SUP-Richtlinie. Danach ist es erforderlich, dass die bereits nach Art. 13 Abs. 3 bei der Erstellung des Umweltberichts beteiligten Behörden zum Entwurf des Plans sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen. Nr. 3 sieht nunmehr normativ eine Anhörung der in Bayern anerkannten Naturschutzvereine sowie der betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände vor. Sonstige Organisationen (insbesondere die in Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie genannten anderen betroffenen Nichtregierungsorganisationen) werden durch die allgemeine Einbeziehung

der Öffentlichkeit (Abs. 2) erfasst. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (Nr. 4) war bereits im bisherigen Art. 14 Abs. 2 Satz 1 normiert. Bei Bedarf können auch weitere Behörden, Personen und Organisationen angehört werden.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf der Grundlage von § 7 Abs. 6 Satz 1 ROG und in Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 und 4 der SUP-Richtlinie. Die Aussagen in den Raumordnungsplänen sprechen regelmäßig einen sehr breiten Kreis von Adressaten an. Da die Betroffenheit durch raumordnerische Vorgaben nur sehr schwer abzugrenzen ist, wird zur Wahrung der Rechtssicherheit eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Eine solche allgemeine Einbeziehung der Öffentlichkeit ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 19. Juli 2001, Az.: 4 C 4.00) zu § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a.F. auch erforderlich, um im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB eine Zielbindung Privater zu erreichen.

Sätze 2 bis 4 gestalten das Verfahren zur Einbeziehung der Öffentlichkeit insbesondere durch die Nutzung des Internets so aus, dass die Einbeziehung entsprechend der Richtlinie frühzeitig und effektiv erfolgen kann. Satz 5 stellt klar, dass die Einführung der Öffentlichkeitsbeteiligung die Rechtsposition insbesondere von Privatpersonen in der Raumordnung nicht beeinflusst.

Abs. 3 Satz 1 beruht auf § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 ROG und ersetzt den bisher nur für die Regionalpläne geltenden Art. 17 Abs. 6. Die Sätze 2 und 3 regeln in Umsetzung von § 16 ROG sowie von Art. 7 der SUP-Richtlinie einheitlich die grenzüberschreitende Abstimmung mit den Nachbarstaaten (§ 7 Abs. 6 Satz 2 ROG). Weitergehende Abstimmungsverpflichtungen, etwa durch Staatsverträge, bleiben unberührt.

Zu Art. 14 (Abwägung)

Art. 14 wird in Umsetzung von § 7 Abs. 7 ROG und Art. 8 der SUP-Richtlinie neu eingeführt.

Satz 1 beruht auf § 7 Abs. 7 Satz 1 ROG und wird um die in die Abwägung einzubeziehenden Grundsätze der Raumordnung dieses Gesetzentwurfs (Art. 2) erweitert. Die Aufzählung der weiter in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange in Satz 2 soll sicherstellen, dass in die Abwägung alle relevanten Belange eingehen: Nrn. 1 und 2 setzen auch Art. 8 der SUP-Richtlinie (§ 7 Abs. 7 Satz 2 ROG) um, nach Nr. 3 sind die bei der Ausarbeitung der Raumordnungspläne eingeholten Beiträge zu berücksichtigen, Nr. 4 gründet in § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG und Nr. 5 hinsichtlich der Regionalpläne in § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG, wobei für das Landesentwicklungsprogramm bei flächenhaften Festlegungen eine entsprechende Regelung sinnvoll ist.

Zu Art. 15 (Bekanntgabe)

Art. 15 setzt unter Nutzung des Internets Art. 9 der SUP-Richtlinie um (§ 7 Abs. 8 Sätze 2 und 3, Abs. 9 ROG). Die Bekanntgabe umfasst den Raumordnungsplan, also gemäß Art. 11 Abs. 3 auch seine Begründung. Diese muss nach Satz 3 auch die sog. zusammenfassende Erklärung sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die Überwachung enthalten. In der zusammenfassenden Erklärung werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung und ihrer Verfahrensschritte knapp und allgemein verständlich wiedergegeben.

Von der Bekanntgabe gem. Art. 15 ist die rechtsstaatlich gebotene Veröffentlichung der normativen Vorgaben der Raumordnungspläne zu unterscheiden. Beim Landesentwicklungsprogramm erfolgt diese nach der Veröffentlichungs-Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt, bei den Regionalplänen nach Art.

19 Abs. 1 Satz 2 in den jeweiligen Amtsblättern der Regierungen (Veröffentlichungsblatt im Sinn von Satz 1 Halbsatz 2).

Zu Art. 16 (Inhalt des Landesentwicklungsprogramms)

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 13 Abs. 1, eröffnet aber die Möglichkeit, auch Grundsätze der Raumordnung in das Landesentwicklungsprogramm aufzunehmen.

Abs. 2 beschränkt die bisherigen Vorgaben für den Mindestinhalt des Landesentwicklungsprogramms (Art. 13 Abs. 2) auf das zwingend Notwendige. Die bisherige Nr. 2 ist entbehrlich, da die bisher einzige grenzüberschreitende Regionalplanung in der Region Donau-Iller durch Staatsvertrag vom 31. März 1973 (BayRS 230-2-U, GVBl S. 305), geändert durch Staatsvertrag vom 25. Februar/12. März 2003 (GVBl S. 319), geregelt ist und weitere Fälle einer grenzüberschreitenden Regionalplanung sich derzeit nicht abzeichnen. Auf die bisherige Nr. 4 (Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung) kann angesichts der bestehenden oder planerisch zumindest weitgehend verfestigten Bandinfrastruktur verzichtet werden. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz kann die Auffangregelung in der bisherigen Nr. 6 entfallen.

An die Nr. 1 werden aus systematischen Gründen die bisherigen Art. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 3 angefügt und zusammengefasst.

Nr. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 13 Abs. 2 Nr. 3.

Nr. 3 erfordert die Festlegung von Gebietskategorien, die den räumlichen Umgriff bilden, innerhalb dessen differenzierte, der speziellen Problemlage angepasste Ordnungs- und Entwicklungsziele formuliert werden sollen.

Nach Nr. 4 enthält der fachliche Teil des Landesentwicklungsprogramms die Festlegungen zu landesweit raumbedeutsamen Fachbereichen; die Belange dürfen jedoch nicht schon fachrechtlich hinreichend gesichert sein. Als Fachbereiche kommen in Betracht: Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen, soziale und kulturelle Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, technische Infrastruktur sowie Siedlungsentwicklung.

Auf den bisherigen Art. 13 Abs. 3 kann nach den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen verzichtet werden.

Zu Art. 17 (Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms)

Art. 17 entspricht mit einer redaktionellen Änderung den bisherigen Art. 14 Abs. 1 und 3.

Zu Art. 18 (Inhalt der Regionalpläne)

Abs. 1 Satz 1 setzt das Entwicklungsgebot des § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ROG um. Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 17 Abs. 1 mit der Verdeutlichung, dass die im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten, also übergeordnet sind. Der bisherige Art. 17 Abs. 5 kann daher entfallen.

Abs. 2 enthält abschließende Vorgaben für den Inhalt der Regionalpläne, um eine Verschlinkung der Regionalpläne zu erreichen.

In Nr. 1 dienen die Änderungen gegenüber dem bisherigen Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 insbesondere der Stärkung der regionalen Ebene. Die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung, die die Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit dem Grundbedarf

sicherstellen sollen, hat einen besonderen Bezug zu den örtlichen Verhältnissen. Deshalb wird die Zuständigkeit für die Festlegung der Zentralen Orte dieser Stufe insgesamt (d.h. nunmehr auch für die Unterzentren) den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Gleiches gilt auch für die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte, die in der Regel vergleichbare Versorgungsaufgaben wahrnehmen sollen. Der frühere Zusatz „nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms“ kann im Hinblick auf Abs. 1 Satz 2 entfallen.

Nr. 2 ermöglicht die erforderlichen regionspezifischen Differenzierungen und Konkretisierungen innerhalb der Gebietskategorien, die nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesen werden.

Nr. 3 nennt die Fachbereiche, in denen regionalplanerische Festlegungen möglich und für die geordnete Entwicklung einer Region auch erforderlich sind. Darunter fallen auch Festlegungen, die in Teilaspekten mehreren Fachbereichen zuzuordnen sind, wie etwa Festlegungen zur Wasserwirtschaft (insbesondere – nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 2) – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung oder Vorranggebiete Hochwasser). Außerdem bleiben – wie bisher – die Landschaftsrahmenpläne Teile der Regionalpläne (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und Begründung zu Art. 11 Abs. 2 Satz 2). Schließlich enthält Nr. 3 – auf die Regionsebene bezogen – sinngemäß dieselben Einschränkungen wie Art. 16 Abs. 2 Nr. 4 (regionsweite Raumbedeutsamkeit, keine Doppelregelungen bzw. -absicherungen).

Auf den bisherigen Art. 17 Abs. 4 kann (ebenso wie auf den bisherigen Art. 13 Abs. 3) nach den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen verzichtet werden. Der bisherige Art. 17 Abs. 6 ist insbesondere im Hinblick auf Art. 13 Abs. 3 entbehrlich.

Zu Art. 19 (Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne)

Art. 19 beruht auf dem bisherigen Art. 18 und strukturiert diesen neu.

Abs. 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 1. Auf die gesonderte Erwähnung der Bezirke wird verzichtet, da sie zu den öffentlichen Stellen gehören und ihnen im Falle einer Beachtungspflicht gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Dabei wird klargestellt, dass es für die Beschlussfassung keines Benehmens mit den berührten öffentlichen Stellen bedarf. Außerdem wird klargestellt, dass der Regionalplan, also einschließlich der Begründung, die gemäß Art. 15 Satz 3 auch die zusammenfassende Erklärung und die Maßnahmen für die Überwachung enthalten muss, vom Regionalen Planungsverband beschlossen wird.

Nach Satz 2 werden die normativen Vorgaben des Regionalplans als Rechtsverordnung beschlossen, für verbindlich erklärt und veröffentlicht. Zu dem in Satz 2 sowie in Abs. 2 Sätze 3 und 4 verwendeten Begriff der normativen Vorgaben vgl. die Begründung zu Art. 11 Abs. 3. Die Qualifizierung der normativen Vorgaben des Regionalplans als Rechtsverordnung dient der Harmonisierung mit dem Rechtscharakter der im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen normativen Vorgaben als Rechtsverordnung (Art. 17 Abs. 2) und entspricht der bisherigen Rechtsprechung, wonach Regionalpläne als untergesetzliche Rechtsvorschriften anzusehen sind, die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO der Normenkontrolle durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unterliegen (st. Rspr. seit VGH n.F. 36, 104/108).

Der bisherige Satz 2 konnte unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung entfallen.

Die Neuformulierung von Abs. 2 Satz 1, bisher Art. 18 Abs. 2 Satz 2, dient ohne inhaltliche Änderung der Straffung und Vereinfachung. Satz 2 ändert den bisherigen Art. 18 Abs. 2 Satz 3 nur redaktionell. Sätze 3 und 4 Halbsatz 1 entsprechen unter Verwendung des Begriffs der normativen Vorgaben den bisherigen Art. 18 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2. In Satz 4 Halbsatz 2 wird durch den Verweis auf Art. 11 bis 15 klargestellt, dass die höhere Landesplanungsbehörde bei der Vornahme geringfügiger oder dringender Änderungen diese Verfahrensvorschriften zu beachten und somit insbesondere auch die Öffentlichkeit einzubeziehen und eine Umweltprüfung durchzuführen hat; gleichzeitig kann der bisherige Art. 18 Abs. 3 Satz 3 entfallen. Der Wegfall des bisherigen Satz 4 beruht auf dem Wegfall von Art. 6 Abs. 5.

Abs. 3 fasst die Vorschriften über den Antrag auf Verbindlicherklärung zusammen. Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2. Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Art. 18 Abs. 4.

Im bisherigen Art. 18 sind Abs. 5 im Hinblick auf Art. 11 Abs. 4, Abs. 6 im Hinblick auf die Neuregelung in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 im Hinblick auf Art. 11 Abs. 5 entbehrlich. Die im bisherigen Art. 18 Abs. 8 geregelte Möglichkeit der Änderung bereits verbindlicher Regionalpläne durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde in dringenden Fällen oder in Fällen geringer Bedeutung von Amts wegen kann entfallen, da verfahrensmäßig dieselben Anforderungen wie für den Regionalen Planungsverband zu gelten haben und es sich daher weder um ein einfacheres noch um ein zeitlich kürzeres Verfahren handelt.

Zu Art. 20 (Planerhaltung)

Der neu aufgenommene Art. 20 setzt die Regelungen des § 10 ROG zur Planerhaltung im Landesrecht um.

Abs. 1 beruht auf § 10 Abs. 2 Nr. 1 ROG.

Abs. 2 Satz 1 setzt § 10 Abs. 1 ROG in Anlehnung an § 215 Abs. 1 BauGB um. Rügeberechtigt ist jedermann. Sätze 1 und 2 sehen im Interesse einer eindeutigen Beweislage eine schriftliche Geltendmachung gegenüber dem jeweiligen Planungsträger vor; mit der Schriftlichkeit wird die Rechtzeitigkeit der Rüge beweisbar und darüber hinaus der Kreis der präkludierten Rügen bestimmt. Die Hinweispflicht in Satz 3 wird aufgenommen, da die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG durch die zeitliche Beschränkung berührt wird; der Hinweis ist konstitutiv für den Eintritt der Unbeachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern nach Satz 1. Er ist jedoch keine Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen der Raumordnungspläne. Satz 4 zählt diejenigen Form- und Verfahrensvorschriften auf, deren Verletzung unabhängig von etwaigen Rügen beachtlich bleibt, da sie konstitutiv für das Zustandekommen des jeweiligen Plans sind.

Abs. 3 Satz 1 setzt § 10 Abs. 2 Nr. 2 ROG in Anlehnung an den positiv formulierten und leichter verständlichen Wortlaut des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB um. Sätze 2 und 3 sehen in Umsetzung des § 10 Abs. 3 ROG die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens zur Heilung nach Satz 1 erheblicher Abwägungsmängel und von Verfahrens- oder Formfehlern, die nicht nach Abs. 1 unbeachtlich sind, vor und regeln, dass die betroffenen normativen Vorgaben bis zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens schwebend unwirksam sind.

Abs. 4 enthält zur Klarstellung einen Hinweis auf die Rechtslage, insbesondere um Missverständnisse hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen zu vermeiden.

4. Abschnitt (Sicherungsinstrumente der Landesplanung)

Im 4. Abschnitt sind die Sicherungsinstrumente „Raumordnungsverfahren“ (in übersichtlicherer Systematik und ergänzt um das „vereinfachte Raumordnungsverfahren“) und „Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen“ sowie – neu – die Verwirklichungsvorschrift zusammengefasst. Bei der Ausgestaltung der Vorschriften wurden die Spielräume im Sinne der Deregulierung sowie der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung genutzt (z.B. Beschränkung des Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren (Art. 21 Abs. 1), Absehen von einem Raumordnungsverfahren (Art. 21 Abs. 3), vereinfachtes Raumordnungsverfahren (Art. 23), Fristverkürzung beim Raumordnungsverfahren (Art. 22 Abs. 6 Satz 1)).

Zu Art. 21 (Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren)

Abs. 1 beschränkt den Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens auf die in der Raumordnungsverordnung des Bundes genannten Vorhaben sowie auf weitere Vorhaben, wenn der Träger des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt. Dabei wird bestimmt, dass – wie bisher – im Raumordnungsverfahren nur konkrete Vorhaben, die überörtlich raumbedeutsam sind, überprüft werden; für die übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen steht in Umsetzung des § 15 Abs. 2 ROG das Instrument der landesplanerischen Stellungnahme zur Verfügung (vgl. hierzu auch Art. 25 Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 Satz 1 stellt den Zeitpunkt von Durchführung und Abschluss des Raumordnungsverfahrens (notwendigerweise vor der jeweiligen Zulassungsentscheidung) klar. Außerdem bestimmt Satz 1 als Maßstab der Überprüfung die Raumverträglichkeit. Satz 2 konkretisiert diesen Maßstab in weitgehender Übernahme des bisherigen Art. 23 Abs. 2 Satz 1, wobei Nr. 1 die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet. Satz 3, der der bisherigen Praxis entspricht, setzt § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG unter Verwendung des allgemeineren Begriffs „Alternativen“ um. Satz 4 entspricht dem bisherigen Art. 23 Abs. 2 Satz 2.

Abs. 3 setzt § 15 Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 2 ROG hinsichtlich an die Ziele der Raumordnung angepasster Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 oder § 12 BauGB um, nicht jedoch hinsichtlich sonstiger Bebauungspläne und Flächennutzungspläne im Hinblick auf deren geringeren Konkretisierungsgrad.

Zu Art. 22 (Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren)

Abs. 1 Satz 1 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 23 Abs. 3 Satz 1; in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden Raumordnungsverfahren nur auf Antrag des Trägers des Vorhabens eingeleitet. Satz 2 setzt § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG, Satz 3 setzt § 15 Abs. 7 Satz 1 ROG um. Satz 4 entspricht dem bisherigen Art. 23 Abs. 3 Satz 2.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 23 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die höheren Landesplanungsbehörden entsprechend ihrer tatsächlichen Regelzuständigkeit als Nr. 1 genannt sind. In Nr. 2 ist die Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde bei „Vorhaben des Bundes“, die bisher schon weit ausgelegt worden sind, ausdrücklich auf Vorhaben im Sinn des Abs. 1 Satz 2 erweitert worden.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 23 Abs. 5, wobei in Satz 2 Nr. 1 – neben einer redaktionellen Anpassung an Art. 21 Abs. 2 Satz 3 – zusätzlich die Beschreibung vorgesehener Folgefunktionen aufgenommen ist. Satz 3 setzt § 15 Abs. 5 ROG um.

Abs. 4 normiert die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Beteiligung. Nrn. 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 23 Abs. 6; zusätzlich sind die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände zu beteiligen. Nr. 3 regelt die bisher staatsvertraglich (Baden-Württemberg) oder verwaltungsmäßig (Hessen und Thüringen) festgelegte Beteiligung der benachbarten deutschen Länder im Sinne eines Mindeststandards einheitlich durch Gesetz. Nr. 4 setzt § 16 ROG um, wobei weitergehende Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten vorgehen. Der Gesetzentwurf enthält – wie bisher – keine Regelungen über die Form der Beteiligung. Regelmäßig wird die zuständige Landesplanungsbehörde den Beteiligten die Verfahrensunterlagen zuleiten und unter Bestimmung einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme erbitten. In geeigneten Fällen kann sie insbesondere zur Verfahrensbeschleunigung jedoch auch anstelle der oder zusätzlich zu schriftlichen Stellungnahmen mündliche Erörterungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, durchführen.

Abs. 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem bisherigen Art. 23 Abs. 7 (ohne dessen Satz 5, der aus systematischen Gründen nunmehr als Abs. 6 Satz 2 aufscheint). Satz 1 Halbsatz 2 setzt § 15 Abs. 6 Satz 2 ROG um. Die Änderung in Satz 2 (Fristverkürzung auf zwei Wochen) und die Ergänzung in Satz 4 (unverzögliche Zuleitung) dienen der Verfahrensbeschleunigung. Sätze 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 2 gelten auch dann, wenn die Öffentlichkeit in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen einbezogen wird.

Abs. 6 Satz 1 setzt die Fristregelung in § 15 Abs. 7 Satz 2 ROG um, wobei zur Verfahrensbeschleunigung die Abschlussfrist auf drei Monate verkürzt wird; diese Frist kann nur aus wichtigem Grund auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 23 Abs. 7 Satz 5.

Zu Art. 23 (Vereinfachtes Raumordnungsverfahren)

Art. 23 führt das vereinfachte Raumordnungsverfahren ein; dieses ersetzt die bisherige landesplanerische Abstimmung auf andere Weise, die in Nrn. III.3 und IX der Bekanntmachung vom 27. März 1984 über die Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmung auf andere Weise (LUMBI S. 29) geregelt ist.

Satz 1 bestimmt, dass dieses Verfahren dann zur Anwendung kommen kann, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist.

Satz 2 sieht Verfahrensvereinfachungen bei der Beteiligung und bei der Einbeziehung der Öffentlichkeit vor. In den in Satz 1 genannten Fällen bedarf es keiner eigenständigen Beteiligung nach Art. 22 Abs. 4 und keiner Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 22 Abs. 5 durch die zuständige Landesplanungsbehörde, soweit in diesen Verfahren für das Raumordnungsverfahren erhebliche Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben werden; vielmehr können diese für das Raumordnungsverfahren herangezogen werden. Ist der Beteiligtenkreis nach Art. 22 Abs. 4 im Raumordnungsverfahren größer als im Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren, ist insoweit eine ergänzende Beteiligung erforderlich.

Zu Art. 24 (Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen)

Art. 24 entspricht dem bisherigen Art. 24, der durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280) neu gefasst worden ist.

Zu Art. 25 (Verwirklichung der Landesplanung)

Art. 25 setzt einen Akzent auf die Verwirklichung der Landesplanung (neben der Planung und der Abstimmung), wie dies insbesondere § 13 ROG vorgibt, ohne dass damit fachliche Vollzugskompetenzen begründet werden.

Abs. 1 Satz 1 greift den bisherigen Art. 22 auf und konkretisiert ihn – neben einer Anpassung an § 4 ROG – hinsichtlich der Verpflichteten, wobei die Regionalen Planungsverbände auch bisher schon diese Aufgabe wahrgenommen haben. Satz 2 weist die Zuständigkeit für die Abgabe landesplanerischer Stellungnahmen in Bauleitplan- und Zulassungsverfahren grundsätzlich den höheren Landesplanungsbehörden zu. Dies schließt landesplanerische Stellungnahmen der obersten Landesplanungsbehörde (etwa in den Fällen des Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und der Regionalen Planungsverbände (vgl. Begründung zu Art. 7 Abs. 5 Nr. 3) nicht aus.

Abs. 2 konkretisiert den bisherigen Art. 25 in Anlehnung an § 18 Abs. 4 ROG und passt ihn an § 4 ROG an.

Abs. 3 weist – neu – den Regionalen Planungsverbänden eine Moderatoren- und Vermittlerrolle bei Konflikten zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern mit regionalplanerischem Bezug zu, etwa im Falle strittiger Standort- oder Trassenfragen bei Vorhaben von überörtlicher Raumbedeutsamkeit. Die Regionalen Planungsverbände sollen dabei auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinwirken.

Abs. 4 setzt § 13 ROG um.

5. Abschnitt (Datengrundlagen und Überwachung)

Die Zusammenfassung der Vorschriften über die Mitteilungs- und Auskunftspflicht, die Raumbesichtigung und die Unterrichtung des Landtags (Raumordnungsbericht) in einem eigenen Abschnitt trägt der gestiegenen Bedeutung des Bereichs „Datengrundlagen und Überwachung“ Rechnung. Diese bewährten Vorschriften sind weiterhin erforderlich, insbesondere können die Raumbesichtigung und der Raumordnungsbericht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung auch zur Umsetzung der in Art. 10 der SUP-Richtlinie (§ 7 Abs. 10 ROG) vorgeschriebenen Überwachung genutzt werden.

Zu Art. 26 (Mitteilungs- und Auskunftspflicht)

Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 20 Abs. 1 Satz 1, wobei entbehrlich ist, den Zweck der Mitteilungspflicht, die den Landesplanungsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen soll, im Gesetz ausdrücklich zu nennen. In Satz 2 werden die Sätze 2 und 3 des bisherigen Art. 20 Abs. 1 mit redaktionellen Anpassungen zusammengefasst und um die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG erweitert. Aus praktischen Erwägungen wird das Erfordernis der Unverzögerlichkeit der Mitteilung betont. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen ihre Mitteilungen künftig nicht nur an die untere, sondern auch an die höhere Landesplanungsbehörde richten, damit die Mitteilungen zentral bei der höheren Landesplanungsbehörde zusammenlaufen. Die öffentlichen Stellen des Bundes und die Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG werden – wie bisher – nicht erfasst. Für sie besteht die (bundesrechtliche) Sonderregelung des § 19 Abs. 1 ROG.

Die Änderungen in Abs. 2 und 3 sind redaktioneller Art.

Zu Art. 27 (Raumbeobachtung)

In Art. 27 wurde – neben einer sprachlichen Anpassung an § 18 Abs. 5 Satz 2 ROG – gegenüber dem bisherigen Art. 21 zusätzlich die Überwachungsaufgabe aufgenommen. Dies ist zur Umsetzung von Art. 10 der SUP-Richtlinie erforderlich (§ 7 Abs. 10 ROG), der eine umfassendere Regelung der Raumbeobachtung als bisher erfordert. Überwachung bedeutet ein Aufzeigen oder Beobachten erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Raumordnungspläne auf der Grundlage der gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 2 beschlossenen Maßnahmen. Sie hat zum Ziel, unvorhergesehene negative Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die aus der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse müssen dem jeweiligen Entscheidungsträger vorgelegt werden, binden diesen aber nicht zwingend, sondern unterliegen seiner planerischen Abwägung. Die Vorlage an den Entscheidungsträger erfolgt beim Landesentwicklungsprogramm im Rahmen des Raumordnungsberichts nach Art. 28. Die Überwachung bei der Verwirklichung der Regionalpläne erfolgt durch die höheren Landesplanungsbehörden; diese legen ihre Erkenntnisse den Regionalen Planungsverbänden als Entscheidungsträgern vor. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bedarf es hierfür nicht.

Zu Art. 28 (Unterrichtung des Landtags)

In Art. 28 wird der Zeitraum für den Raumordnungsbericht an die geänderte Wahlperiode des Landtags angepasst; im Übrigen entspricht die Vorschrift mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 19 (zur Funktion im Rahmen der Überwachung nach Art. 27 vgl. die dortige Begründung).

6. Abschnitt (Sonstige Vorschriften)

In diesem Abschnitt sind die Vorschriften des bisherigen 5. Abschnitts zusammengefasst.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung konnte auf die bisherigen Art. 26 (Einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung) und Art. 27 (Regionalplanung mit Nachbarländern) verzichtet werden. Beim bisherigen Art. 26 handelt es sich im Wesentlichen um eine obsoleete Übergangsregelung aus der Zeit vor der Erstaufstellung der Regionalpläne. Der bisherige Art. 27, der inhaltlich eine Verordnungsermächtigung darstellt, ist aus den in der Begründung zu Art. 16 Abs. 2 genannten Gründen (zum Wegfall des bisherigen Art. 13 Abs. 2 Nr. 2) entbehrlich.

Ergänzend werden in diesem Abschnitt Regelungen zum bundesrechtlich vorgeschriebenen Zielabweichungsverfahren (Art. 29) und zum Verfahren bei der durch die SUP-Richtlinie vorgeschriebenen Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Art. 31) aufgenommen.

Zu Art. 29 (Zielabweichungsverfahren)

Abs. 1 setzt § 11 Satz 1 ROG unter Übernahme der materiellen Voraussetzungen und Ergänzung um verfahrensrechtliche Regelungen um. Zur Wahrung einer landesweit einheitlichen Handhabung ist die Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde vorgesehen.

Abs. 2 erweitert die in § 11 Satz 2 ROG normierte, aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkte Antragsbefugnis auf alle öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

Zu Art. 30 (Anpassungsgebot; Ersatzleistung an die Gemeinden)

Die Vorschrift weicht – von einer redaktionellen Änderung in Abs. 1 abgesehen – insoweit vom bisherigen Art. 28 ab, als ein vorausgehendes Anpassungsgebot als Voraussetzung für eine etwaige Ersatzleistungspflicht entfällt. Diese bisherige Beschränkung erscheint nicht systemgerecht, da sie Gemeinden, die der materiell ohnehin bestehenden Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB freiwillig nachkommen, schlechter stellt als Gemeinden, die zu einem rechtmäßigen Verhalten erst gezwungen werden müssen. Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen. In der Vergangenheit war in keinem Fall ein Anpassungsgebot erforderlich, da bei der Zielaufstellung auch rechtswirksame Bauleitpläne berücksichtigt werden. Darüber hinaus stellt Abs. 3 auch für die Fälle der freiwilligen Anpassung der Bauleitplanung die rechtzeitige Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde sicher, so dass Zweifelsfälle im Vorfeld abgeklärt werden können.

Zu Art. 31 (Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes)

Abs. 1 regelt – spiegelbildlich zu Art. 13 Abs. 3 (vgl. auch die dortige Begründung) – das Verfahren zur Einbeziehung der Öffentlichkeit, wenn ein Raumordnungsplan eines benachbarten deutschen Landes oder eines Nachbarstaates mit den bayerischen Trägern der Landes- oder Regionalplanung abgestimmt wird, wobei auch hier das Internet genutzt wird. Er dient insbesondere auch der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der SUP-Richtlinie.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der SUP-Richtlinie hinsichtlich der dort vorgeschriebenen Konsultation der Behörden.

Zu Art. 32 (Verwaltungskosten)

Art. 32 entspricht dem bisherigen Art. 29.

7. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

Der 7. Abschnitt enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

Zu Art. 33 (Änderungen anderer Gesetze)

1. Zu Abs. 1 (Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes):

Bei Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Nr. 2.

Nr. 2 hebt Art. 6c BayNatSchG (Freileitungen) auf. Diese Vorschrift, die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 auf das Raumordnungsverfahren Bezug nimmt, war bis zum Inkrafttreten von § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes am 3. August 2001 erforderlich, weil Freileitungen keiner Genehmigungen oder Anzeigen bedurften, die die Eingriffsregelung zur Anwendung gebracht hätten. Nunmehr sind für die in Art. 6c BayNatSchG genannten Leitungen Planfeststellungen oder Plangenehmigungen nach § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorgeschrieben, so dass Art. 6c BayNatSchG entbehrlich geworden ist.

Nr. 3 ändert Art. 6e Satz 2 BayNatSchG (Wegebau im Alpengebiet), da diese Vorschrift auf den aufzuhebenden Art. 6c BayNatSchG verweist. Inhaltlich ist der Verweis auf die Dreimonatsfrist für mögliche Anordnungen zu übernehmen; die Anordnungsfrist beginnt erst mit Vorlage der vollständigen Planunterlagen, insbesondere von Verlauf und Beschaffenheit des Weges. Hingegen hat sich die Gleichzeitigkeit von landesplanerischer Beurteilung und naturschutzrechtlicher Entscheidung nicht bewährt. Sie führt zu erheblichen Verwaltungerschwernissen, ohne dass dem Antragsteller ein Zeit- oder Verfahrensvorteil entstünde.

Nr. 4 löst die – fachlich nicht zwingend gebotene – Verknüpfung zwischen der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten und der Festlegung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen.

2. Zu Abs. 2 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft):

Durch die Rückführung der Waldfunktionspläne auf eine forstliche Fachplanung ist die in Abs. 2 enthaltene Verknüpfung mit den Zielen in Abs. 1 entbehrlich.

3. Zu Abs. 3 (Änderungen des Waldgesetzes für Bayern):

Nr. 1 enthält die Folgeregelungen aus dem Wegfall der fachlichen Programme und Pläne (bisherige Art. 15 und 16) für die Waldfunktionspläne, die als forstliche Fachpläne weitergeführt werden. Außerdem wird die Raumordnungsklausel in Art. 5 an § 4 ROG angepasst. Im Zuge dieser notwendigen Änderungen werden die Vorgaben in Art. 5 gestrafft und um die zur Umsetzung des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt erforderlichen Regelungen ergänzt. In Art. 6 werden die verbleibenden Inhalte der Waldfunktionspläne bestimmt.

Nr. 2 ermöglicht den Verzicht auf die bisherige „Mehrfachabsicherung“ der Bannwälder durch die Regionalpläne und die Bannwaldverordnungen. Bisher konnten Bannwaldverordnungen nur erlassen werden, wenn die entsprechenden Gebiete in den Regionalplänen ausgewiesen waren. Künftig werden

Bannwälder ausschließlich durch Rechtsverordnungen nach Art. 11 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern ausgewiesen. Nr. 3 löst für den Erholungswald die – fachlich nicht zwingend gebotene und in der Praxis wenig relevante – Verknüpfung zwischen der Ausweisung von Erholungsgebieten in den Regionalplänen und der forstfachlichen Ausweisung von Erholungswäldern.

4. Zu Abs. 4 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung):

Abs. 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 34 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen)

Abs. 1 enthält die üblichen Regelungen über das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.

Abs. 2 Satz 1 macht von der in Art. 13 Abs. 3 der SUP-Richtlinie (§ 23 Abs. 3 ROG) enthaltenen Übergangsregelung Gebrauch; förmliche Einleitung des Verfahrens bedeutet die Beschlussfassung des Planungsausschusses oder der Verbandsversammlung, den Regionalplan fortzuschreiben. Satz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Anpassung der verbindlichen Regionalpläne an die geänderten inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes; die Anpassungsfrist soll einheitlich in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm festgelegt werden, die ihrerseits eine Frist für die Anpassung der Regionalpläne an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms enthalten wird. Satz 3 sieht aus Gründen der Verfahrensökonomie für Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmungen auf andere Weise im Sinn von Nrn. III.3 und IX der Bekanntmachung vom 27. März 1984 über die Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmung auf andere Weise (LUMBI S. 29), die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzentwurfs eingeleitet sind, deren Fortführung nach den bisher geltenden Vorschriften vor. Satz 4 regelt die Fortgeltung der bisher als fachliche Pläne der Raumordnung aufgestellten Waldfunktionspläne als Fachpläne im Sinn von Art. 5 und 6 BayWaldG in der Fassung gemäß Art. 33 Abs. 3 Nr. 1.